

Hinweise zur Präventionsordnung von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Hildesheim

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 02.01.2015, Nr. 1, S. 13 ff.

Was bedeutet die Präventionsordnung?

In dieser Ordnung wird festgelegt, wie das Bistum Hildesheim die Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zur „Prävention von sexuellem Missbrauch (sexualisierter Gewalt) an Minderjährigen und Schutzbefohlenen“ umsetzen wird.

Warum gibt es die Präventionsordnung?

- Zweck dieser Ordnung ist, eine rechtliche Grundlage für die Arbeit zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Hildesheim zu schaffen. Die Ordnung soll verbindliche Standards für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene setzen und auf diesem Wege ein Höchstmaß an Schutz vor sexuell intendierten Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gewährleisten.

An wen richtet sich die Präventionsordnung?

- Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere das Bistum, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengemeinden, katholischen Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- Die Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Hildesheim. Dazu gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, Verbände und Stiftungen.

Wer hat jeweils für die Umsetzung der Präventionsordnung zu sorgen?

- Für die Umsetzung der Ordnung ist der Träger der betreffenden Einrichtung zuständig, nicht die Leitung der Einrichtung. Denn grundsätzlich kann nur der Träger der Einrichtung rechtsverbindliche Anordnungen mit Wirkung für die Einrichtung und die dort tätigen Personen treffen.
- Wer innerhalb des Trägers für die Umsetzung verantwortlich ist, beurteilt sich aufgrund kirchlichen Rechts (Kirchenvermögensverwaltungsrecht, KVVG) oder aufgrund der Verfassung des Trägers (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag).
- Beachte: Für die Umsetzung der Ordnung kann bzw. sollte der verfassungsmäßige oder gesetzliche Vertreter des Trägers fachliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Was ist konkret zu tun?

- Jeder kirchliche Rechtsträger hat ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle **Schutzkonzepte** für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren

und die Umsetzung zu gewährleisten. Die Fachstelle Prävention steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.

- In das **institutionelle Schutzkonzept** sind die Inhalte der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, Kinder- und Jugendschutzerklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) aufzunehmen.
- Die **Instruktion** des Generalvikars stellt allgemeine Verhaltensregeln auf. Sie bieten Schutz und Handlungssicherheit für alle Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und allen Ehrenamtlichen in ihren Handlungsfeldern. Mit Blick auf die praktische Arbeit ist es wichtig, neben eigens erstellte Schutzkonzepte, diese Regeln allen Verantwortlichen zur Kenntnis und in Umsetzung zu bringen.
- Die **„ergänzende Selbstauskunftserklärung“** ergänzt das bereits von Priestern, Diakonen und allen hauptamtlichen Mitarbeitern abgegebene erweiterte polizeiliche Führungszeugnis. Da das Führungszeugnis evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufführt, füllt die erweiterte Selbstauskunftserklärung diese Lücke. Die ergänzende Selbstauskunftserklärung wird im Rahmen der Fortbildungen unterschrieben. Somit werden von hauptamtlich, und ehrenamtlich Tätigen die gleichen Informationen eingeholt.
- Die **„Kindes- und Jugendschutzerklärung“** (Selbstverpflichtungserklärung) richtet sich auf zukünftige Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Alle hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen – in Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – werden diese am Ende einer Fortbildung unterschreiben.

Welchen Zweck sollen die Schulungen und Aus- bzw. Fortbildungen haben?

- **Prävention setzt auf eine Kultur des Hinschauens:**
Hinschauen auf „blinde Flecke“, mangelnde Sensibilisierung, mögliche Gefahrenpotentiale und auf Schwachstellen in der Kommunikationskultur.
Dies alles ist wichtig, damit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können.
Mit sich und anderen achtsam umgehen können, unterstützt nicht nur den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz-oder hilfebedürftige Erwachsene, sondern ist die Grundlage allen sozialen Handelns.
- **(Sexualisierte) Gewalt - ein aktuelles Thema**
- (Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Thema, das uns in der Arbeit mit Heranwachsenden immer wieder begegnen kann.
Es ist ein aktuelles Thema. Nicht nur Opfer lange Jahre zurückliegender sexueller Übergriffe wenden sich Hilfe suchend an uns sondern auch Kinder, Jugendliche oder Angehörige von Opfern, die aktuell (sexualisierte) Gewalt erfahren.
In der Präventions-Fortbildung bekommen Sie umfangreiche Informationen zum Thema „(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, denn Wissen schafft Sicherheit.

- **Kein Generalverdacht, sondern Handlungssicherheit!**
- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Durch Ihre Tätigkeit werden Sie zur Bezugsperson für die jungen Menschen, der sie sich mit ihrer Freude aber auch mit ihren Ängsten und Nöten anvertrauen. So kann es geschehen, dass ein Kind bzw. ein Jugendlicher den Mut fasst, Ihnen seine Notsituation mitzuteilen. Andere Kinder senden versteckte Signale aus, weil sie sich nicht trauen zu erzählen, was ihnen passiert (ist) oder sie haben keine Worte für diese Erfahrungen. In der Präventions-Fortbildung bekommen Sie Handlungsempfehlungen und Verfahrenswege aufgezeigt, wie Sie angemessen reagieren können, wenn Sie von einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt erfahren oder diesen vermuten.
- **Potentielle Täter/innen abschrecken**
- Durch das offene Ansprechen dieses Themas in Ihrer Gemeinde/Einrichtung signalisieren alle dort Tätigen, dass sie entschlossen handeln. Durch die Fortbildungen aller Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätigen vermitteln Sie, dass Ihnen der Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene am Herzen liegt, dass Sie dies als selbstverständlichen Auftrag in ihrem Tun betrachten. Durch die Sensibilisierung und das Wissen schaffen Sie die Voraussetzung, mögliche Verdachtsfälle frühzeitig zu erkennen und konsequent handeln zu können. Durch eine bewusst gelebte Kultur der Achtsamkeit (Respekt gegenüber dem Heranwachsenden, Achtung von Grenzen, die ein Heranwachsender signalisiert) stärken Sie die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche darin, sich gegen (sexualisierte) Gewalt zur Wehr zu setzen. All diese Maßnahmen signalisieren potentiellen Täter/innen: Wir schauen hin, wir gehen gegen (sexualisierte) Gewalt konsequent vor. In der Präventions-Fortbildung beschäftigen Sie sich daher intensiv mit einem angemessenen Umgang von Nähe und Distanz in der Arbeit mit Minderjährigen, um Ihnen Sicherheit im Umgang mit Heranwachsenden (wieder) zu geben.
- **Vertrauen sichern**
- Eltern vertrauen Ihnen das Wertvollste an, was sie haben: ihr Kind. Durch das Wissen und die Handlungssicherheit, die Sie aufgrund der Fortbildung erworben bzw. aufgefrischt haben, vermitteln Sie den Eltern, dass ihr Kind bei Ihnen gut aufgehoben ist und Sie sich um das Wohl des Kindes sorgen.
- Wir sind verantwortlich für den Schutz der Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Das bedeutet nicht nur das Hinweisen auf sexuellen Missbrauch nachgegangen wird, sondern, dass wir durch Fortbildungen erreichen, die Warnzeichen zu erkennen und angemessen zu reagieren, bevor es zu Übergriffen kommt.
- So setzt sich eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens und Hinhörens immer mehr durch.

Welche Personen sind zu schulen?

- Alle Personen, die bei einem Kirchlichen Rechtsträger Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bzw. in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tragen, sind zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch zu schulen oder aus- bzw. fortzubilden.

Was ist eine für Präventionsfragen geschulte Person i.S.v. § 11 Abs.2 der Ordnung?

- Jeder kirchliche Träger bzw. jeder Zusammenschluss mehrerer Träger soll über eine Fachkraft verfügen, die innerhalb der Einrichtung (z.B. im Dekanat) für die Präventionsarbeit im Sinne der Präventionsordnung verantwortlich ist. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätige sein. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für die Präventionsfragen geschulte Personen ist verpflichtend. Sie übernimmt folgende Aufgaben:
- Kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren
- Fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers
- Ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte der Diözese Hildesheim

Wer fällt in den Kreis der „schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“?

- Dies sind Personen, gegenüber denen Mitarbeitende oder Haupt- und Nebenamtliche eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut unterstehen. Personen gelten ebenso als schutz- und hilfebedürftig, wenn sie sich z.B. in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie oder in Pflege- oder Altenheimen befinden. Gleiches gilt, wenn es sich um Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisse gegenüber Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung handelt.

Weitere Hilfestellungen bei Fragen im Zusammenhang mit den Anforderungen und der Umsetzung der Präventionsordnung gibt die:

Fachstelle Prävention von sexuellem Missbrauch und zur Stärkung des Kindes- und Jugendwohles im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer / Präventionsbeauftragte

Neue Str. 3

31134 Hildesheim

05121/17915-61

jutta.menkhaus@bistum-hildesheim.de

www.prävention.bistum-hildesheim.de

Sabine Philipps / Sekretariat

Tel: 05121/17915-59

sabine.philipps@bistum-hildesheim.de